

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) (Stand Januar 2007)

Für das Vertragsverhältnis und alle weiteren Lieferungen und Leistungen **der ProdEq Maschinenhandel GmbH**, Unterdorf 34, A-6532 Ladis (Lieferer) gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Zusätzlich gelten:

- Für alle Lieferungen die "Besonderen Vertragsbedingungen über den Eigentumsverbleib der ProdEq Maschinenhandel GmbH", Stand 01.2007. Vgl. hierzu auch Absatz 11
- Für die Lieferung ungebrauchter Maschinen unsere "Besonderen Vertragsbedingungen über die Mängelhaftung ungebrauchter Maschinen", Stand 01.2007. Vgl. hierzu auch Absatz 12.

Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen sind diesem Schreiben auf gesondertem Blatt beigefügt und/oder werden dem Besteller auf schriftliche Anforderung jederzeit kostenlos zugesandt. Widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.

1. Angebot und Vertragsabschluss

Die Bestellung, an die der Besteller 3 Wochen gebunden ist gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Bis dahin ist das Angebot des Lieferers stets freibleibend.

2. Leistungsumfang

- a) für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- b) Die in unseren Angeboten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben über die Beschaffenheit der Ware, insbesondere über Typenbezeichnungen, Baujahr, technische Daten gelten nur annähernd und sind unverbindliche Rahmenangaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Zeichnungen und andere Unterlagen bei Gebrauchtmachines

Soweit bei der Lieferung von Gebrauchtmachines dem Besteller Zeichnungen, Pläne oder Anleitungen übergeben werden, geschieht dies nur servicehalber und ohne jegliche Verbindlichkeit für den Lieferer. Für solche Unterlagen kann der Lieferer auf keinen Fall irgendeine Gewähr oder sonstige Haftung

übernehmen. Unsere Angaben über Gewichte und Masse, etwa zum Zweck der Erstellung von Maschinenfundamenten sind unverbindlich. Es ist allein Sache des Bestellers, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

4. Lieferantenschutz bei Gebrauchtmachines

- a) unsere Angaben über Maschinenstandorte und Verkaufsinteressenten sind nur für den Empfänger selbst bestimmt und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.
- b) Sofern wir dem Besteller oder einem Interessenten ein Objekt zum Kauf nachweisen, verpflichtet er sich, Preis- und Abschlussverhandlungen über alle an dieser Stelle zum Verkauf stehenden Objekte ohne unsere besondere schriftliche Zustimmung selbst weder direkt noch indirekt oder durch Dritte, sondern ausschließlich durch uns zu führen.
- c) Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen steht uns ein Schadenersatzanspruch zu.

5. Preise und sonstige Kosten

- a) Für Aufträge gilt der vereinbarte Preis als Nettopreis exkl. Mehrwertsteuer. Dieser kann vom Lieferer erhöht werden, wenn der vereinbarte Abholtermin seitens des Bestellers um mehr als eine Kalenderwoche überschritten wird.
- b) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager. Sie verstehen sich ohne Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Spesen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen, wenn der Lieferer nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.
- c) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

6. Lieferfrist und -verzug

- a) Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vertraglich vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Anzahlungen. Sie ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk bis Ende der Lieferfrist verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- b) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb des Verzugs- bei Eintritt höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und allen unvor-

hergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, wenn solche Umstände nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind, und zwar unabhängig davon, ob die Umstände bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Dasselbe gilt im Fall unserer Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung durch Vorlieferanten. Beginn und Ende derartiger Umstände teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, während dem das Hindernis besteht.

c) Kommt der Lieferer in Lieferverzug, kann der Besteller die ihm nach diesen Vertragsbedingungen oder dem Gesetz zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er dem Lieferer nochmals schriftlich ein angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und der Lieferverzug bei Fristablauf noch andauert.

d) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Versand und Abnahme

a) Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Wahl des Lieferers überlassen.

b) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport- Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

c) Teillieferungen sind zulässig

d) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Absatz 12 entgegenzunehmen.

8. Gefahrenübergang

a) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk oder Lager auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Transport und Aufstellung übernommen hat.

b) Verzögert sich der Versand aufgrund von Gründen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

9. Zahlungsbedingungen

a) Unsere Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

b) bei Gebrauchsmaschinen sind die Rechnungsbeträge vor Verladung der Ware zur Zahlung fällig, spätestens aber 14 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft

durch den Lieferer.

c) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

d) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Vermögensverschlechterung des Bestellers

a) Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers Anlass geben, kann der Lieferer die ihm obliegende Leistung verweigern bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Falls der Besteller nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung des Lieferers ganz oder teilweise erbracht ist.

b) Unter den in a) Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Lieferer ferner sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung unabhängig von früheren Stundungen oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Zahlungsverprechen fällig stellen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt ausschließlich unter einem umfassenden verlängerten Eigentumsvorbehalt. Hierfür gelten die "Besonderen Vertragsbedingungen über den Eigentumsvorbehalt der ProdEq Maschinenhandel GmbH, Stand 01.2007", die dem Besteller auf schriftliche Anforderung kostenlos zugestellt werden.

12. Haftung bei Lieferung ungebrauchter Maschinen

Für Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Lieferung ungebrauchter Maschinen gelten unsere "Besonderen Vertragsbedingungen über Mängelhaftung bei Lieferung ungebrauchter Maschinen, Stand 01.2007", die dem Besteller auf schriftliche Anforderung kostenlos zugestellt werden.

13. Mängelhaftung für gebrauchte Maschinen (grundsätzlicher Gewährleistungsausschluss)

a) gebrauchte Maschinen werden nur in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, und nur mit dem vorhandenen Zubehör verkauft. Der Besteller hat das Recht, den Liefergegenstand vor Vertragsabschluss zu besichtigen und zu

prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grunde, nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbeschrieben an.

b) Gebrauchte Maschinen werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft, soweit der Lieferer nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung oder aus anderen Gründen ausnahmsweise haftet.

c) Vereinbarte Zusicherungen von Bruch und Rissfreiheit beschränken sich auf Mängel, welche die Betriebsfähigkeit der Maschine ausschließen. Die Haftung des Lieferers erstreckt sich auch in diesem Fall nicht auf Mängel an Zahnrädern und dem Verschleiß unterworfenen Teilen oder auf Bruch-, Riss- und sonstige Schäden, die nach erfolgtem Gefahrenübergang gemäß Absatz 8 entstehen. Geschweisste oder im Riegelverfahren reparierte Maschinen gelten als riss- und bruchfrei.

d) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

e) Soweit eine Mängelhaftung des Lieferers in Betracht kommt gilt folgende Regelung:

ea) Der Lieferer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern (Ersatzlieferung).

eb) Ist der Lieferer zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt.

ec) Kommt eine Haftung des Lieferers auf Schadensersatz in Betracht, so haftet der Lieferer soweit er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig oder durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) verursacht hat. Er haftet ferner beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, für Mangelfolgeschäden, jedoch nur soweit die Eigenschaftszusicherung bezweckt, den Besteller auch gegen Mangelfolgeschäden abzusichern und der Schaden auf dem Fehlen der zugesicherten Eigenschaften beruht, oder soweit schon nach den vorstehenden Bestimmungen gehaftet wird. Der Lieferer haftet außerdem nach dem Produkthaftungsgesetz. Im übrigen ist die Haftung des Lieferers ausgeschlossen.

f) Unabhängig von der vorstehenden Regelung haftet der Lieferer nicht für unvorhersehbare und völlig untypische Schäden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers, des gesetzlichen Vertreters oder

leitender Mitarbeiter des Lieferers, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn dem Lieferer ausnahmsweise die Haftung zuzumuten ist.

14. Sonstige Haftung und Rücktrittsrechte

a) Kommt eine sonstige Haftung des Lieferers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Produzentenhaftung) in Betracht, haftet der Lieferer, soweit er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) verursacht hat. Der Lieferer haftet außerdem nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen.

15. Verstoß gegen Mehrwertsteuervorschriften

Schäden die dem Lieferer dadurch entstehen, dass der Besteller die Mehrwertsteuervorschriften nicht einhält (z.B. falsche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer) hat der Besteller zu ersetzen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ladis.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Innsbruck, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

c) Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.